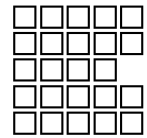


# Stadt Erlangen



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03  
80535 München

## Referat für Planen und Bauen - Abteilung Stadtplanung -

Gebäude: Schuhstraße 30  
Zimmer: 409  
Kontakt: Herr Weber  
Telefon: 0 91 31 / 86-1303  
Telefax: 0 91 31 / 86-1035  
E-Mail: [baureferat@stadt.erlangen.de](mailto:baureferat@stadt.erlangen.de)

**Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:**  
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:  
VI/61/ny001

Ihr Schreiben / Zeichen:  
55 – L 9125.6 – 1/31

Datum:  
7. November 2016

## Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungs- programms Bayern (LEP) hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen reicht hiermit die im Anhang des Schreibens befindliche Stellungnahme, zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, ein.

Mit freundlichen Grüßen

Weber

Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage: Stellungnahme der Stadt Erlangen

**Öffnungszeiten:** Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr

**Haltestelle:** Langemarckplatz

**Buslinien:** 208, 209, 210, 252, 254, 284, 286, 287, 294

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Erlangen  
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH  
IBAN  
DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG  
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1  
IBAN  
DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen  
BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX  
IBAN  
DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank  
BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417  
IBAN  
DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg  
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760  
IBAN  
DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter [www.erlangen.de/kommunikation](http://www.erlangen.de/kommunikation)

**Anlage: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

<b>LEP-Entwurf (Änderungen kursiv)</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p><i>2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche</i></p> <p><i>Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:</i></p> <p><i>a) Grundzentren,</i></p> <p><i>b) Mittelzentren,</i></p> <p><i>c) Oberzentren und</i></p> <p><i>d) Metropolen</i></p> <p><i>(Z) Die Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen werden gemäß Anhang 1 festgelegt.</i></p>	<p>Nach dem geltenden Zentrale-Orte-System sind 925 von 2056 Kommunen Zentrale Orte. Damit ist fast jede zweite Kommune ein zentraler Ort. Anstelle einer grundlegenden Überarbeitung des Systems wurden alleine Aufstufungen und Neueinstufungen zu/von Mittelzentren und Oberzentren vorgenommen. Abstufungen erfolgten nicht.</p> <p>Alleinige Aufstufungen und Neueinstufungen und damit die Vermehrung von Zentralen Orten werden kritisch gesehen, da dadurch eine Schwächung bereits bestehender zentraler Orte, insbesondere im Bereich Einzelhandel, befürchtet und die Steuerungsfunktion des Instruments reduziert wird.</p> <p>Das zentralörtliche System sollte stattdessen grundlegend überarbeitet werden. Für die Zentralen Orte muss ein klarer Kriterienkatalog vorgelegt werden, der auch für die von der Regionalplanung vorzunehmende Festlegung der Grundzentren verbindlich ist.</p>
<p><i>(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.</i></p> <p><i>(G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.</i></p>	<p>Zusätzliche Mehrfachgrundzentren werden von der Stadt Erlangen kritisch gesehen. Damit kann eine Zentralität konstruiert werden, obwohl sie nicht vorhanden ist.</p> <p>Ein geplantes Einzelhandelsprojekt in einem benachbarten Mehrfachgrundzentrum greift z. B. auf Kaufkraft im Erlanger Stadtgebiet zurück. Das gefährdet die wohnungsnahе Versorgung im Stadtteil.</p> <p>An der bisherigen Regelung, dass zusätzliche Mehrfachgrundzentren unzulässig sind, sollte festgehalten werden.</p>
<p><i>2.1.9 Metropolen</i></p> <p><i>(G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.</i></p>	<p>Der Stadt Erlangen, als Teil der geplanten Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Aufstufung von einem Oberzentrum zu einer Metropole hat.</p> <p>Aus der zugeschriebenen und schon real existierenden landes-/ bundesweiten Bedeutung ergeben sich auch besondere Anforderungen z. B. bei der Vorhaltung von Infrastruktur und Wohnraum, die über die üblichen kommunalen Aufgaben deutlich hinausgehen und eine zusätzliche Unterstüt-</p>

	zung angezeigt erscheinen lassen.
<p><i>Änderung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf (siehe Anlage 1)</i></p>	<p>Die Stadt Erlangen schließt sich der Auffassung des Bayerischen Städtetags an, dass eine alleinige Erweiterung des Fördergebiets keine Abhilfe schafft. Vielmehr müssen die zur Verfügung stehenden Mittel der Erweiterung des Fördergebiets gerecht werden und sinnvoll verteilt werden. Ein funktionierendes Zentrale-Orte-System kann diese Verteilung leisten.</p> <p>Die Stadt Erlangen weist ergänzend darauf hin, dass eine gemeindegrenzfeste Festlegung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf kritisch gesehen wird. An der bisherigen Festlegung der Teilräume auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sollte deshalb festgehalten werden. Insbesondere neu eingestufte Gemeinden im Umland von Metropolen stehen im Widerspruch zu der Weiterentwicklung dieser Zentralen Orte. Auch Gemeinden mit einem hohen Bevölkerungswachstum wie Nürnberg, Fürth und Erlangen haben einen Bedarf an Zuwendungen, um ihren Versorgungsaufgaben gerecht werden zu können.</p>
<p><b>3.3 Anbindegebot</b> (...) (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn (...) - ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant ist, - ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist, (...) - eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.</p>	<p>Die Stadt Erlangen lehnt eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs ab und schließt sich der Haltung der Bayerischen Städtetags an: „Dieses Vorhaben begünstigt Verwerfungen zwischen Kommunen und Verschärfungen interkommunaler Konkurrenz. Durch diese Ausnahme werden Kommunen nach der zufälligen Gegebenheit ihrer räumlichen Lage an Verkehrsnetzen und nicht nach ihrer Versorgungsfunktion für ihr Umland und ihren Aufgaben begünstigt. Es besteht die Gefahr der Schwächung der Städte und zentralen Orte durch den Verlust von Gewerbeflächen an verkehrsgünstig gelegene Kommunen, die aber landesplanerisch nicht den Auftrag haben, das Umland mit wichtigen Versorgungseinrichtungen zu versorgen. Die Schwächung der Städte und zentralen Orte gerade im ländlichen Raum lässt eine Schwächung des ländlichen Raums in der Fläche befürchten. Aus den Daten der Flächennutzung lässt sich nicht belegen, dass das geltende Anbindegebot Städte und zentrale Orte bevorteilen würde. Im Gegenteil: Stellt man die Gewerbe- und Industrie- flächen in Relation zu den Wohnflächen der beiden größten Städte in Bayern, zeigt sich, dass das Verhältnis von Gewerbe- zu Wohnflächen dort unter 13 Prozent liegt. Hingegen</p>

<p><i>(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenern Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. (...)</i></p>	<p>ist eine Vielzahl von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 5000 anzuführen, bei denen der Prozentsatz der Gewerbefläche zur Wohnfläche 30, 40 und in Einzelfällen sogar 50 übersteigt. Diese Zahlen sind Beleg, dass das Anbindegebot ländliche Gemeinden gerade nicht benachteiligt, sondern Raum für eine gesunde wirtschafts- und naturverträgliche Entwicklung lässt.“</p>
<p><i>6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen (G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.</i></p>	<p>Der Ausschluss von erneuten Überspannungen von Siedlungsgebieten beim Neubau von Höchstspannungsfreileitungen und die geplanten Abstandszonen werden begrüßt. Auch die Anwendung der Abstandszonen beim Ersatzneubau wird sehr positiv gesehen. Wir weisen darauf hin, dass die Regelung nicht analog auf die Ausweisung von Siedlungsflächen an bestehenden Hochspannungsfreileitungen angewendet werden darf. Dies würde die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum erheblich erschweren.</p>